

1059

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rabensteiner Grund“ vom 31. Juli 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der naturnahe Mittelgebirgsbach Salz zwischen Rabenstein und Sarrod wird mit seinen Uferbereichen und angrenzenden Waldflächen in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Rabensteiner Grund“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 4, 5 und 6 der Gemarkung Obersotzbach und der Flur 6 der Gemarkung Unterreichenbach der Gemeinde Birstein und der Fluren 5 und 6 der Gemarkung Sarrod und der Flur 2 der Gemarkung Rabenstein der Stadt Steinau an der Straße und der Flur 8 der Gemarkung Katholisch-Willenroth der Stadt Bad Soden-Salmünster im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 34 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den naturnahen Abschnitt eines Mittelgebirgsbaches mit angrenzenden Ufer-, Grünland- und Waldbereichen im Naturraum „Südlicher Unterer Vogelsberg“ als Lebensraum für Amphibien, im Bestand bedrohter Vogelarten und einer bemerkenswerten Schmetterlingsfauna sowie einer Vielzahl seltener und im Rückgang befindlicher Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die Extensivierung der Grünlandnutzung, insbesondere entlang der Salz, die Umwandlung der Nadelholzbestände in Laubmischwald beziehungsweise Auewald unter besonderer Förderung der Waldaußenränder und die amphibiengerechte Gestaltung des Fischteiches.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder

ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen und Weiden umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Pferde weiden zu lassen;
17. die Durchführung der Standweide und die Zufütterung;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 14 bis 17 genannten Einschränkungen;
2. die ackerbauliche Nutzung des Grundstückes Flur 5 Flurstück 4 teilweise der Gemarkung Sarrod der Stadt Steinau an der Straße im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
3. folgende forstliche Maßnahmen im Wald:
 - a) die Umwandlung der Nadelholzbestände in Laubholzbestände standortheimischer Baumarten;
 - b) Maßnahmen zur Förderung des Laubholzanteils, zur Einleitung von Laubholznaturverjüngung und zur Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände durch die einzelstammweise Entnahme mit der Maßgabe, vorhandenes Totholz der Laubhölzer im Bestand zu belassen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Instandsetzung von Überschwemmungsschäden an vorhandenen Wegen mit anstehendem oder gleichwertigem Material; ferner Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung an vorhandenen Wegen mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar;
6. die Ausübung der Einzeljagd jedoch ohne Fallenjagd und die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar; ferner die Ausübung der Einzeljagd auf Rehwild außerhalb eines 10 m breiten Uferandstreifens ab Böschungsoberkante der Salz in der Zeit vom 16. Mai bis Ende Februar;
7. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Fernmeldeanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Fernmeldeanlagen in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder den

Anlage 1, Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5622,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Rabensteiner Grund“



- Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
- 5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
- 6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
- 9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern außerhalb der Wege fährt;
- 10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 außerhalb der befestigten Wege reitet;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;

- 13. entgegen § 3 Nr. 13 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen oder Weiden umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 Pferde weiden läßt;
- 17. entgegen § 3 Nr. 17 die Standweide durchführt oder zufüttert;
- 18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
- 19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 31. Juli 1996

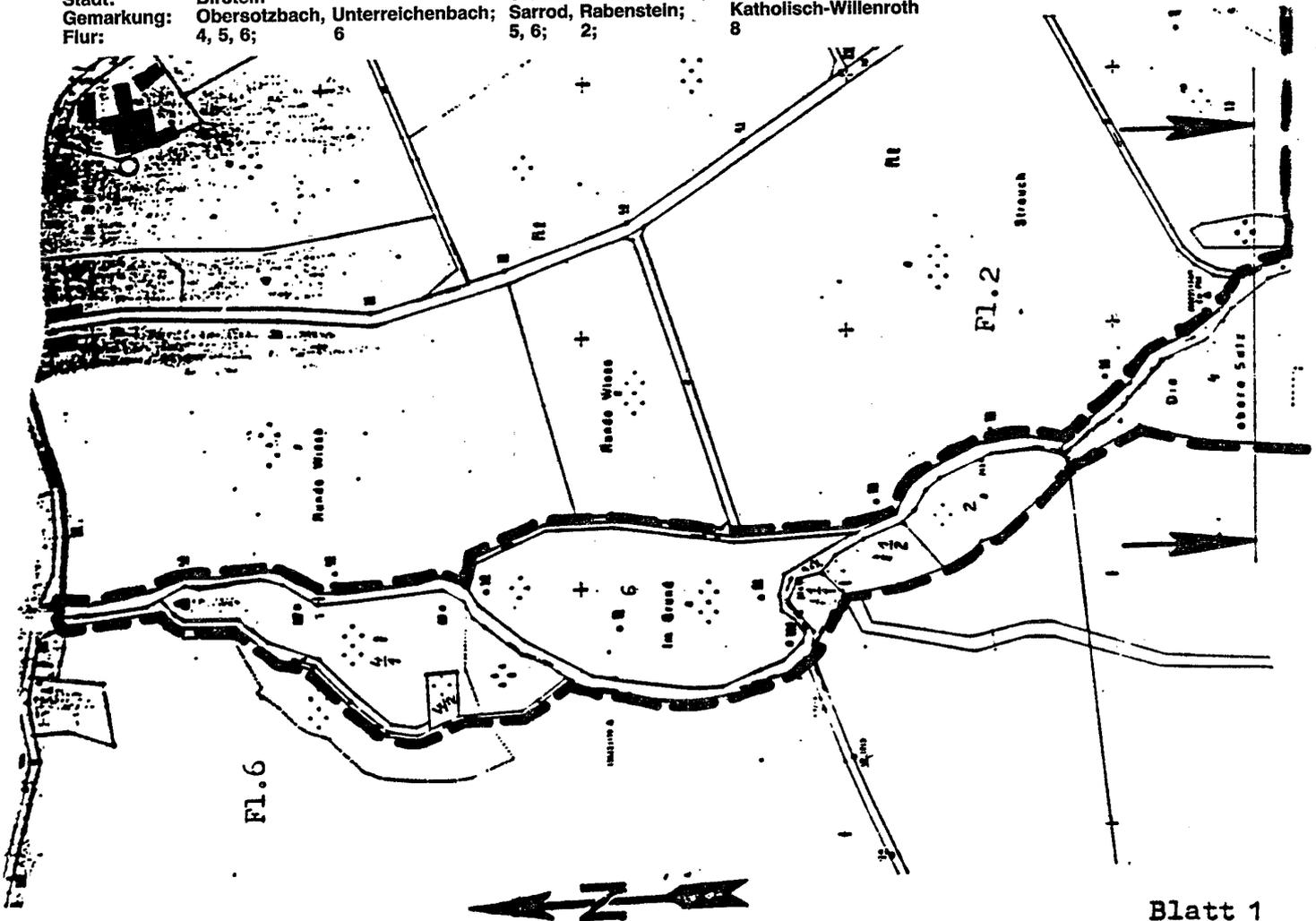
Regierungspräsidium Darmstadt
 In Vertretung
 gez. Dr. Hirschler
 Regierungsvizepräsident
StAnz. 38/1996 S. 3133

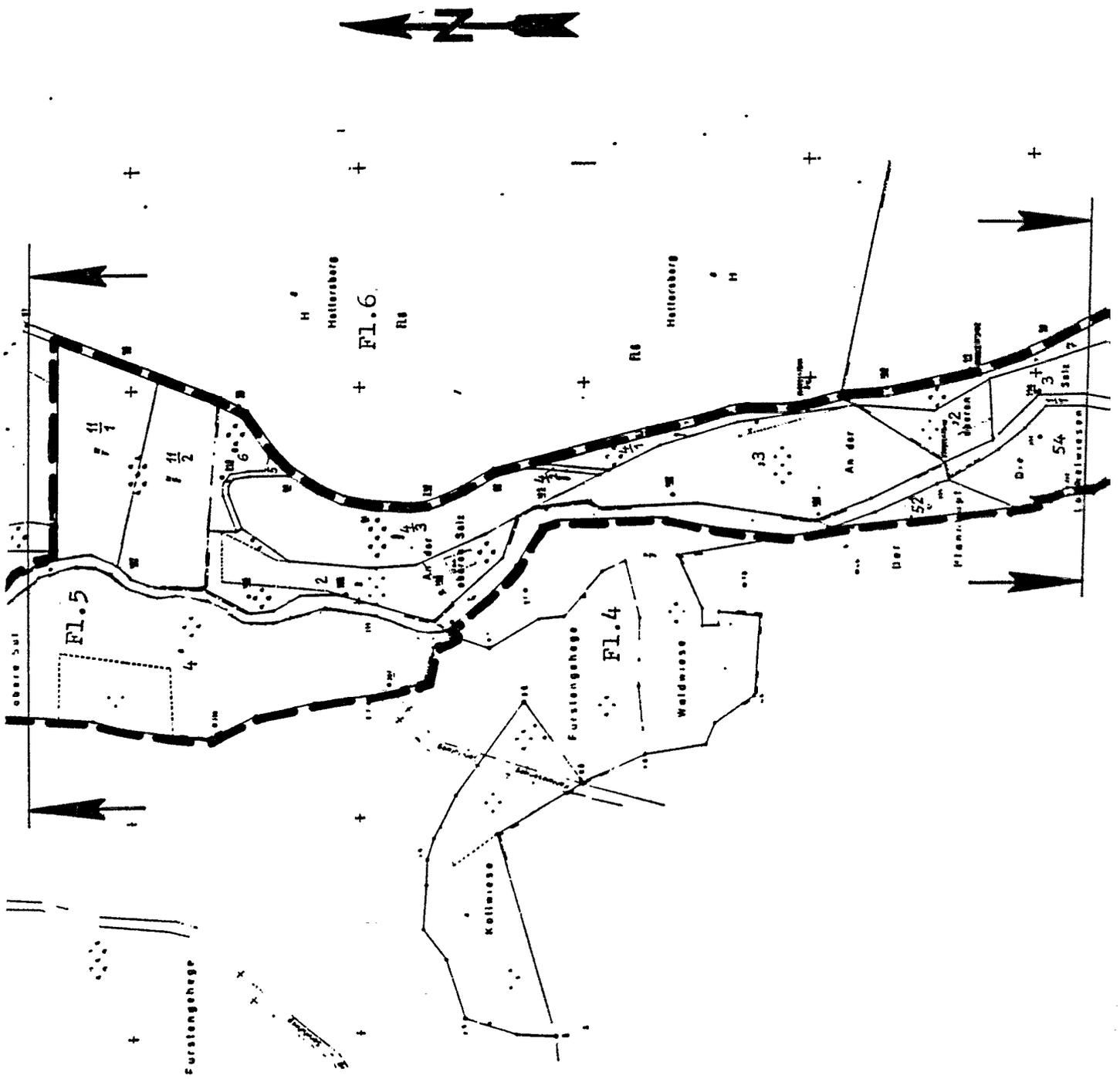
Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 „Rabensteiner Grund“
 vom 31. Juli 1996

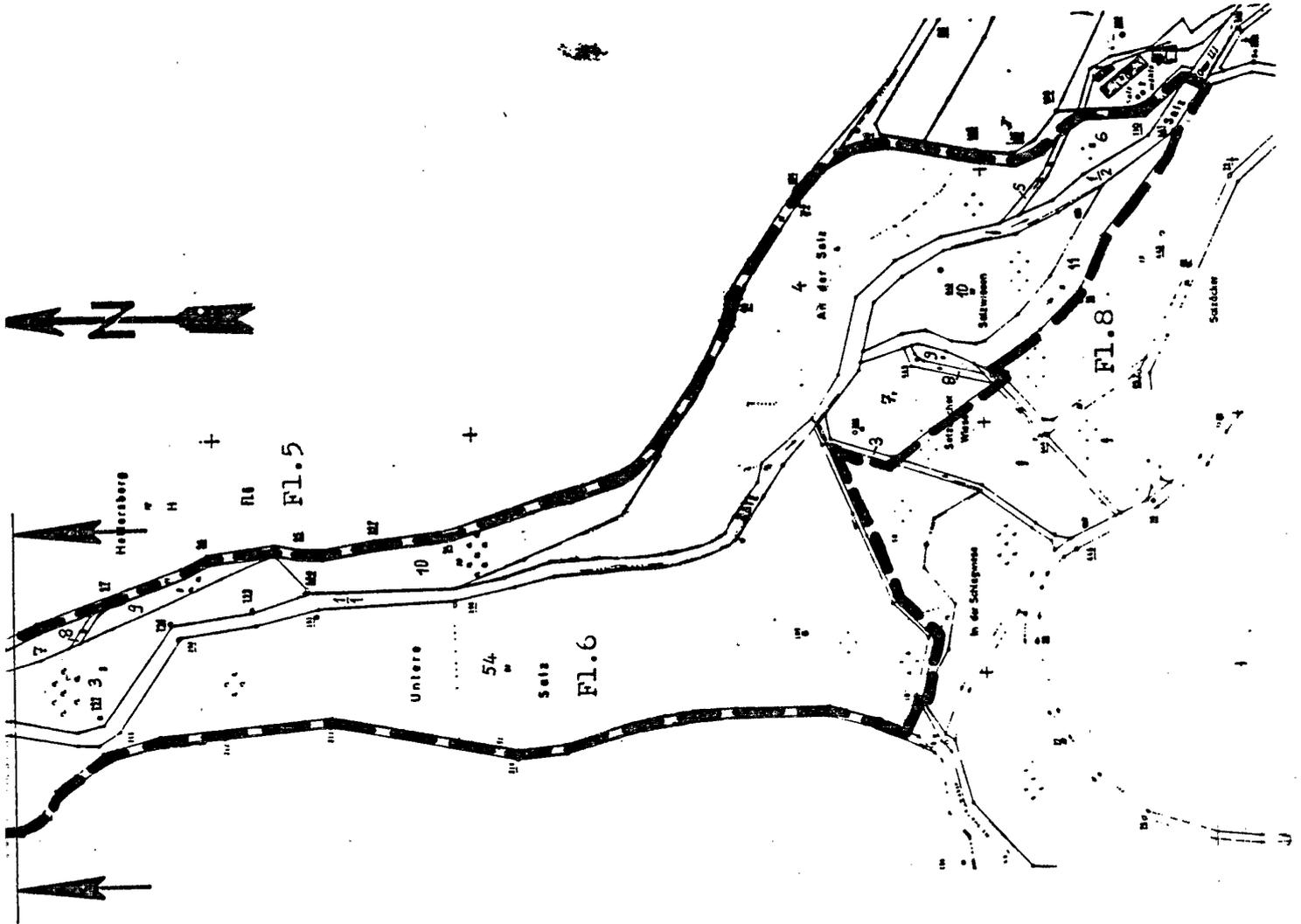
Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 31. Juli 1996
 In Vertretung:
 gez. Dr. Hirschler
 Regierungsvizepräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis	Steinau an der Straße;	Bad Soden-Salmünster
Stadt: Birstein	Sarröd, Rabenstein;	Katholisch-Willenroth
Gemarkung: Obersotzbach, Unterreichenbach;	5, 6; 2;	8
Flur: 4, 5, 6; 6		







1060

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. August 1996

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Dreieich, Stadtteil Dreieichenhain aus Anlaß des Burgfestes am Sonntag, dem 8. September 1996, in der Fahrgasse und der Solmische Weiherstraße freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 1996 in Kraft.

Darmstadt, 27. August 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 38/1996 S. 3137

1061

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 26. August 1996

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechts-

1034

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rabensteiner Grund“ vom 2. September 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rabensteiner Grund“ vom 31. Juli 1996 (StAnz. S. 3133) wird wie folgt geändert: § 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

- „6. a) die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild, jedoch nicht die Fallenjagd,
b) die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 2. September 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident
StAnz. 39/1997 S. 2926

1035

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Neuhofer Heide“ vom 12. September 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Neuhofer Heide“ vom 22. November 1988 (StAnz. S. 2680) geändert durch Art. 32 der Verordnung vom 20. September 1993 (StAnz. S. 2687), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„8. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege zu betreten, dort Fahrrad zu fahren oder dort zu reiten;“
2. § 3 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
„9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;“
3. § 6 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„8. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege betritt, dort Fahrrad fährt oder dort reitet;“
4. § 6 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
„9. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält;“
5. a) Die mit Art. 32 der Änderungsverordnung vom 20. September 1993 veröffentlichte Abgrenzungskarte wird durch eine neue Abgrenzungskarte (Anlage 1) ersetzt, in der die Reit-, Fuß- und Radwege eingezeichnet sind. Sie wird als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
b) Zur Darstellung der örtlichen Lage des Naturschutzgebietes wird die Übersichtskarte (Anlage) der Verordnung vom 22. November 1988 als Anlage 2 mitveröffentlicht.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 12. September 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident
StAnz. 39/1997 S. 2926